

bei dem Gericht eingereichte Schrift soll beachtet werden, sofern die Angelegenheit noch nicht entschieden ist.

Der Höchste Verwaltungsgerichtshof ist berechtigt, nötigenfalls in der Sache neue Ermittlungen anzustellen.

Der Höchste Verwaltungsgerichtshof stellt dem Zentralausschuß seinen Entscheid zu.«

(Die §§ 32 und 34 enthalten wiederum lediglich technische Änderungen, die durch die Änderung der §§ 18 und 30 veranlaßt sind.)

8) Gesetz betr. Aenderung des § 10 des Kommunalgesetzes für die Landgemeinden

31. Juli 1930 (FFS. Nr. 269)

»Auf Beschluß des Reichstags wird § 10 des Kommunalgesetzes für die Landgemeinden vom 27. November 1917, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Februar 1925, wie folgt geändert:

§ 10.

Wählbar zum Bevollmächtigten und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu den übrigen kommunalen Vertrauensämtern ist jede in der Gemeinde wohnhafte Person, die berechtigt ist, an der Wahl der Bevollmächtigten teilzunehmen. Zum Revisor kann jedoch auch ein in einer anderen Gemeinde wohnhafter finnischer Staatsangehöriger bestellt werden, sofern er damit einverstanden ist.

Wählbar ist jedoch nicht, wer einer solchen Vereinigung, Organisation oder anderen Verbindung angehört, deren Ziel die gewaltsame Umstürzung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung Finnlands ist oder zu deren Aufgaben die Förderung oder mittelbare oder unmittelbare Unterstützung solcher Tätigkeit gehört oder die während der letzten drei Jahre zum Vorteil einer solchen Verbindung tätig geworden ist oder in anderer Weise eine derartige Tätigkeit gefördert hat.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1931 in Kraft. Doch sind schon im Jahre 1930 in Gemäßheit desselben die erforderlichen Wahlen und die übrigen vorbereitenden Maßnahmen vorzunehmen, so daß es von diesem Tage an vollständig angewendet werden kann. Im Dezember 1930 werden die Bevollmächtigten in der Anzahl gewählt, die nach dem Gesetz in der Gemeinde erforderlich ist; beim Jahreswechsel erlischt das Amt sämtlicher früher gewählter Bevollmächtigten und ihrer Vertreter. Dasselbe gilt für die Mitglieder und ihre Vertreter in den von den Gemeindebevollmächtigten gebildeten Ausschüssen und Verwaltungen, doch mit der Maßgabe, daß sie ihre Tätigkeit fortsetzen, bis die Neuwahl erfolgt ist. Im übrigen erläßt der Staatsrat, falls sich das Bedürfnis ergibt, die näheren Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes.«